



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	15.03.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Nachfragen zu temporären Haltverbotszonen und Sicherstellungen

In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 25.01.2010 bat Frau RM von Bülow, Bündnis 90 / Die Grünen um Mitteilung, nach welchen Vorgaben die Stadt öffentlichen Parkraum temporär zu Haltverbotszonen erkläre, welche Fristen einzuhalten seien und wie die zusätzlichen Gebühren zustande kämen.

Der Ausschussvorsitzende, RM Herr Granitzka, CDU-Fraktion, bittet um Vorlage entsprechender Gerichtsurteile.

Öffentlicher Parkraum und Abstellflächen werden in der Hauptsache wegen folgender Anlässe -zeitlich befristet- zu Haltverbotszonen erklärt:

Es handelt sich insbesondere um Straßenbauarbeiten bzw. Baumaßnahmen im privaten Bereich / Baustelleneinrichtungen, Umzüge von Privaten und gewerblichen Unternehmern, Veranstaltungen wie z.B. Straßenfeste, Karnevalsumzüge, Filmaufnahmen bzw. Filmproduktionen etc. Außerdem erfolgen sie auch zu Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer temporären Haltverbotszone ist die

straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung durch die Straßenverkehrsbehörde oder dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird durch eine entsprechende Beschilderung nach Vorgabe (Beschilderungsplan) für den Straßenbereich bzw. der Straßenbereiche ausgewiesen. Die Vornahme von Abschleppmaßnahmen (Sicherstellungen) erfolgt aufgrund der Anordnung mit den Sonderbeschilderungen, die einer Allgemeinverfügung gleichkommt.

Vor Eintritt der Gültigkeit des temporären Haltverbots beträgt die **Frist** für die Aufstellung der Verbotsbeschilderungen mindestens 48 Stunden. Hier hat das Oberverwaltungsgericht Münster in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1995 auf die Besonderheiten einer Großstadt wie Köln abgestellt. Allerdings wird durch die Straßenverkehrsbehörde in Köln dem Genehmigungsinhaber eine längere Frist auferlegt. Diese Frist gibt vor, dass die Verbotsbeschilderungen mindestens **72 Stunden** vor Eintritt der Wirksamkeit des Haltverbots aufgestellt sein müssen. Die Verbotsbeschilderung gilt auch für die vor der Frist ordnungsgemäß abgeparkten Fahrzeuge.

Sicherstellungen der in der Haltverbotszone abgestellten Fahrzeuge werden dann unter den Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Hierzu gehört u.a., dass nach dem Aufenthalt des Fahrzeugführers bzw. des Fahrzeughalters geforscht wird. Dazu werden neben der Einholung von Adressauskünften aus der Kölner Fahrzeughalterdatei auch ausgelegten Hinweisen im Fahrzeug nachgegangen oder am Fahrzeug angebrachte bzw. ausgelegte Telefonnummern genutzt. Gelingt das innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht, wird die Sicherstellung durchgeführt und dem Verantwortlichen die Kosten der Sicherstellung auferlegt.

Neben den Kosten für den Abschleppwagen, ggf. auch der täglichen Standgebühren seines Fahrzeugs bei der Abschleppfirma, wird auch eine zusätzliche Gebühr fällig. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsgebühr, die die Kosten des Einsatzes für das Personal und Technik des Verkehrsdienstes deckt. Die zusätzliche Gebühr beträgt bei sofortiger Zahlung der Abschleppkosten bei der Abschleppfirma 62 €. Mit späterer Erhebung durch einen Leistungsbescheid beträgt die Gebühr 68 €. Die zusätzliche Gebühr wird -wie die Abschleppgebühr- gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für NRW in Verbindung mit der Kostenordnung NRW erhoben.

Die angegebene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Urteil vom 23.5.1995 – 5 A 2092/93) ist als Anlage zur Stellungnahme beigefügt.